

Rechtliche Stellungnahme

zu der beabsichtigten Neuregulierung der Einbeziehung
von biogenen Brennstoffen im BEHG

– auf der Grundlage des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Ände-
rung des BEHG vom 05.08.2022 –

Kurzgutachten

im Auftrag von

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft (BDB^e) e.V.

OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie

in Deutschland e. V.

UFOP Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V.

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie (VDB) e.V.

Oexle

Kopp-Assenmacher

Lück

Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

oklp.de

Berlin

Friedrichstraße 186

10117 Berlin

T: +49 30 1663814-10

F: +49 30 1663814-99

E: berlin@oklp.de

Stefan Kopp-Assenmacher*

Dr. Tim Hahn*

Dirk Buchsteiner*

Dr. Bernhard Linnartz

Dr. Cathrin Correll

Dr. Friedrich Markmann

Henri Döring

Köln

Torhaus Gerling Quartier

Von-Werth-Straße 2

50670 Köln

T: +49 221 4207-0

F: +49 221 4207-255

E: koeln@oklp.de

Prof. Dr. Wolfgang Klett*

Dr. Dominik R. Lück*

Dr. Anno Oexle*

Dr. Alexander de Diego*

Dr. Ortrud Kracht*

Dr. Rainer Geesmann*

Prof. Dr. Rüdiger Breuer

Christine Radeloff

Thomas Lammers

Tobias Oest LL.M. M.ENG.

Tobias Prang

Denise Helling

Nina Kiesewetter

Thomas N. Meier

Dr. Ines Wacht

* Partner im Sinne des

§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

Sitz: Köln (AG Essen, PR 1614)

USt-IdNr. DE212246736

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung des Ergebnisses	- 3 -
B. Tatsächliche und rechtliche Ausgangssituation.....	- 3 -
I. Sinn und Zweck des BEHG	- 3 -
II. Änderungen durch den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BEHG vom 05.08.22....	- 5 -
C. Rechtliche Bewertung	- 8 -
I. Widersprüchlichkeiten im BEHG in Bezug auf biogene Brennstoffe	- 9 -
II. Rechtsprechung des BVerfG zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung.....	- 9 -
III. Politische Widersprüchlichkeit des BEHG und verfassungsrechtliche Widerspruchsfreiheit.....	- 10 -
III.1 Offensichtliche Widersprüche im BEHG	- 11 -
III.2 Widersprüchliche Einbeziehung von biogenen Brennstoffen in das BEHG	- 11 -
III.3 Vergleich fossiler und biogener Brennstoffe	- 12 -
III.4 Bedeutung der Treibhausgasminderung durch biogene Brennstoffe.....	- 13 -
III.5 Unzulässige Vermischung und Transfer von 38. BImSchV und BEHG	- 14 -
III.6 Zwischenergebnis.....	- 14 -
IV. Folgen der politischen Widersprüchlichkeit mit Blick auf das verfassungsrechtliche Prinzip der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung.....	- 15 -

A. Zusammenfassung des Ergebnisses

Die beabsichtigte Novelle des BEHG erweist sich nach dieser Untersuchung in hohem Maße als widersprüchlich. Diese Widersprüchlichkeit ergibt sich aus der Einbeziehung von biogenen Brennstoffen – und biogenem CO₂ – und deren weitreichender Gleichstellung bzw. Gleichbehandlung zu fossilen Brennstoffen und fossilen Treibhausgasemissionen im System des BEHG bei Überschreitung der Obergrenze für anbaubiomassebasierte Biokraftstoffe gem. § 13 Abs. 1 der 38. BImSchV. Der Gesetzgeber verkennt hiermit die grundsätzliche Bedeutung biogener Brennstoffe für den Klimaschutz und konterkariert die eigene klimapolitische Zielvorstellung der Reduktion von Treibhausgasemissionen. Diese Widersprüchlichkeit ist bereits grundsätzlich im bereits geltenden BEHG angelegt, wird aber mit dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BEHG vom 05.08.2022 und den damit verbundenen Differenzierungen für biogene Brennstoffe und systemwidrige Regelungstransfers in einer Art und Weise verschärft, dass sich hieraus auch rechtliche Folgen ergeben.

Mit Blick auf das von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung sind die in der Novelle zum BEHG beabsichtigten Regelungen zur Einbeziehung und Bepreisung von biogenen Brennstoffen auch rechtlich widersprüchlich. Zwar hat sich die Rechtsprechung hierzu noch nicht dezidiert geäußert. Es liegt aber nahe und ist gut vertretbar, dass vorliegend die offenkundigen politischen Widersprüche im BEHG dazu führen, dass die entsprechenden Vorschriften auch einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werden.

B. Tatsächliche und rechtliche Ausgangssituation

Mit dem Entwurf zu einem Zweiten Gesetz zur Änderung des BEHG bezweckt die Bundesregierung insbesondere Änderungen am Gesetzestext hinsichtlich der Frage, wann CO₂-Emissionen aus nachhaltigkeitszertifizierten biogenen Brennstoffen bepreist werden sollen. Prüfauftrag ist es, diese Änderungen konturiert einzuschätzen, da weitere Erschwernisse für den Markt biogener Brennstoffe zu befürchten sind. Das Gutachten befasst sich mit der Frage, ob die von der Novelle vorgesehene Einbeziehung biogener Brennstoffe in das BEHG und das hiermit eingerichtete nationale Emissionshandelssystem (nEHS) rechtlichen Bedenken begegnet. Gegenstand der rechtlichen Prüfung ist hierbei, ob hiermit ein womöglich verfassungswidriger rechtlicher Widerspruch von Gesetzeszweck und Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes besteht.

I. Sinn und Zweck des BEHG

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)¹ ist ein Baustein der deutschen Klimaschutzgesetzgebung. Ziel ist die Einrichtung eines nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Mit dem BEHG werden die Grundlagen

¹ Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen – Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist.

für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus bestimmten Brennstoffen geschaffen und für eine Bepreisung dieser Emissionen gesorgt, um damit zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050 (sic!), und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz beizutragen, § 1 S. 1 BEHG. Aus § 1 S. 2 BEHG folgt zudem die ausdrückliche Zweckbestimmung, dass es bei dem nationalen Emissionshandelssystem um die **Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen** geht.

Hinsichtlich biogener Brennstoffe heißt es in § 7 BEHG (Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen):

(1) Der Verantwortliche hat die Brennstoffemissionen für die in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe auf Grundlage des Überwachungsplans zu ermitteln und der zuständigen Behörde bis zum 31. Juli des Folgejahres über die Brennstoffemissionen zu berichten.

(2) Die Berichtspflicht nach Absatz 1 gilt erstmals für das Kalenderjahr 2021. Für die Kalenderjahre 2021 und 2022 ist die Berichtspflicht nach Absatz 1 auf die Brennstoffe nach Anlage 2 beschränkt.

(3) Die Angaben im Emissionsbericht nach Absatz 1 müssen von einer Prüfstelle nach § 15 verifiziert worden sein.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen an die Ermittlung der Brennstoffemissionen und die Berichterstattung zu regeln, insbesondere kann sie

- 1. Vorgaben an die Emissionsermittlung, die Berichterstattung und die Verifizierung machen,*
- 2. Standardwerte für Emissionsfaktoren von Brennstoffen festlegen; dabei sollen die **biogenen Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis** sowie Klärschlämme **mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden**, (...)*

(Hervorhebungen durch die Verf.)

Dies bedeutet, dass in der zu erlassenden Verordnung der Bundesregierung biogene Brennstoffe mit entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden sollen. Sofern die Nachhaltigkeitskriterien nicht eingehalten werden, werden biogene Brennstoffemission wie solche aus fossilen Brennstoffen behandelt. Diese Brennstoffe werden somit bei der Erhebung durch die Adressaten des BEHG mitberücksichtigt, können später jedoch bei der Bestimmung der Emissionsmengen durch den Bioenergieanteil herausgerechnet werden. Auch in den Jahren 2021 und 2022

waren mit Anlage 2 BEHG einige flüssige biogene Brennstoffe umfasst. 2021 und 2022 nicht einbezogen waren gasförmige und feste Biokraft- und Bioheizstoffe.

Der Gesetzgeber strebt ausweislich der Gesetzesbegründung des BEHG für biogene Brennstoffe im Anwendungsbereich des BEHG einen Gleichlauf zu den Berichterstattungsregeln im EU-Emissionshandel an. Biogene Brennstoffe und Brennstoffe mit biogenen Anteilen sind danach grundsätzlich vom Anwendungsbereich des nationalen Emissionshandels erfasst. Bei den Vorgaben für die Berichterstattung wird jedoch für die biogenen Anteile ein Emissionsfaktor mit dem Wert Null festgelegt, soweit für diese Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind. Die Festsetzung eines Null-Emissionsfaktors für nachhaltige Biomasse bedeutet im Ergebnis, dass die Berichtspflichtigen für die Brennstoffemissionen aus biogenen Brennstoffen keine Emissionszertifikate abgeben müssen.²

II. Änderungen durch den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BEHG vom 05.08.22

Zu den Zwecken des beabsichtigten Zweiten Gesetzes zur Änderung des BEHG³ heißt es in der Gesetzesbegründung zum Entwurf der Bundesregierung u.a. wie folgt:

*„Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, jede emittierte Tonne CO₂ zu bepreisen. Daher sieht das BEHG vor, dass **grundsätzlich sämtliche fossilen Brennstoffemissionen** mit einem CO₂-Preis zu versehen sind, die nicht bereits dem europäischen Emissionshandelssystem (EU Emissions Trading System – EU-ETS) unterliegen.“*

(Hervorhebungen durch die Verf.)

Während die geltende Fassung des BEHG noch vorsieht, dass die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nachhaltige biogene Brennstoffe insgesamt mit dem Emissionsfaktor Null belegt, erfolgt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BEHG hiervon eine Abweichung und weitere Differenzierung. So sind im Zweiten Änderungsgesetz des BEHG folgende Änderungen an § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG vorgesehen:

2. Standardwerte für Emissionsfaktoren von Brennstoffen festlegen; dabei sollen
 - a) **biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis** mit Ausnahme von

*aa) **Brennstoffemissionen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen** gemäß Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen*

² Siehe hierzu die Gesetzesbegründung zum BEHG, BT-Drs. 19/15128.

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drucksache 376/22, S. 2.

(Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) aus biogenen Brennstoffen, die über die in § 13 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Obergrenze hinaus in Verkehr gebracht werden, und

bb) **Brennstoffemissionen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung** nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1),

b) Brennstoffemissionen aus flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen nicht-biogenen Ursprungs, sobald eine Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie das Nachweisverfahren festlegt, sowie

c) Klärschlämme

mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden, (.)

(Hervorhebungen durch die Verf.)

Hieraus folgt zunächst grundsätzlich, dass im Rahmen der Verordnung der Bundesregierung, zu der § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG ermächtigt, weiterhin biogene Brennstoffe von der CO₂ Bepreisung (Emissionsfaktor Null) freizustellen, soweit sie die Nachhaltigkeitskriterien einhalten.

Von dieser Freistellung sieht der Gesetzentwurf – erstmals – zwei Ausnahmen vor. Bepreist werden nach lit. aa) zunächst Brennstoffemissionen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen oberhalb der in § 13 der 38. BImSchV geregelten **Obergrenze** für die zulässige Anrechnung *biogener Kraftstoffe* auf die THG-Minderungspflicht. Diese Obergrenze beträgt aktuell 4,4 Prozent, wobei diese Prozentzahl auf den Gesamtenergieverbrauch im Verkehr bezogen ist.

In § 13 der 38. BImSchV heißt es in der aktuell geltenden Fassung:

„§ 13 Obergrenze für die Anrechenbarkeit von **Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen**

(1) Übersteigt in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der **Biokraftstoffe** aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen ab dem Kalenderjahr 2022 **4,4 Prozent**, so wird für die

Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen der Basiswert zugrunde gelegt. Im Fall von biogenem Flüssiggas wird abweichend von Satz 1 anstelle des Basiswertes der Wert nach Anlage 2 Buchstabe a zugrunde gelegt. Im Fall von Biomethan wird abweichend von Satz 1 anstelle des Basiswertes der Wert nach Anlage 2 Buchstabe b zugrunde gelegt. Im Fall von verflüssigtem Biomethan nach § 12a wird abweichend von Satz 1 anstelle des Basiswertes der Wert nach Anlage 2 Buchstabe c zugrunde gelegt.

(2) Die Obergrenze nach Absatz 1 bezieht sich prozentual auf die energetische Menge der bei der Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu berücksichtigenden Kraftstoffe. (...)

(Hervorhebungen durch die Verf.)

Nicht von der Freistellung und der damit verbundenen Anrechenbarkeit zu Null erfasst werden zudem Brennstoffemissionen aus Rohstoffen mit sog. „hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung“. Erfasst werden sollen hierdurch also die Fälle, bei denen eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand wie Wälder, Feuchtgebiete und Torfmoorflächen, zu besorgen ist, wodurch zusätzliche Treibhausgasemissionen entstehen würden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung führt zu diesen Änderungen in § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG wie folgt aus:

*„Mit der Änderung in **§ 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG** wird die Privilegierungsregelung für Brennstoffemissionen aus Biomasse mit Blick auf den europäischen Rechtsrahmen stärker differenziert; zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, auch für nicht-fossile Brennstoffemissionen aus flüssigen und gasförmigen strombasierten Kraftstoffen (Wasserstoff und -folgeprodukte) eine Privilegierungsregelung zu erlassen.*

Biobrennstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen werden durch die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie im Kraftstoffbereich durch die THG-Quotenregelung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Vorgaben der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) gefördert. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie begrenzt die Anrechnung bzw. Förderung dieser Biobrennstoffe durch eine Obergrenze, um die zusätzliche Nachfrage nach Land und damit einhergehende negative Effekte zu einzudämmen. Nach Randnummer 130 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (C(2022) 481 final – Mitteilung der Kommission vom 27. Januar 2022) ist davon ausgehen, dass staatliche Beihilfen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biogas und Biomasse-Brennstoffe, die über die Obergrenzen hinausgehen, diese negativen Effekte wahrscheinlich

verstärken. Um vor diesem Hintergrund keine höhere Nachfrage nach Biobrennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen zu schaffen, wird durch die neue **Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** die Förderung durch einen Nullemissionsfaktor von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, soweit diese über die in § 13 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasreduzierung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) umgesetzte Obergrenze hinausgeht, ausgeschlossen.

Durch die neue **Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** wird zudem eine Freistellung durch Nullemissionsfaktor generell ausgeschlossen für Brennstoffemissionen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019, für die im Kraftstoffbereich nach § 13b der 38. BImSchV ab dem Kalenderjahr 2023 bereits eine Anrechenbarkeit auf die Treibhausgasreduzierungsquote ausgeschlossen ist; dies betrifft beispielsweise Brennstoffe aus Palmöl.“ (...)

(Hervorhebungen im Original)

C. Rechtliche Bewertung

Nachfolgend wird unter **I.** zunächst der Frage nachgegangen, ob es sich bei den Regelungen im BEHG, die sich auf biogene Brennstoffe beziehen, um zum Zweck des Gesetzes widersprüchliche Regelungen handeln könnte und welche Maßstäbe hier anzulegen sind. Hieran schließt sich eine Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung an (**II.**). Sodann werden wir unter **III.** das BEHG unter Berücksichtigung der vorgehend ermittelten Grundsätze analysieren und der Frage nachgehen, inwiefern das BEHG widersprüchlich ist. Abschließend werden wir unter **IV.** untersuchen, ob im Falle einer politischen Widersprüchlichkeit des BEHG dies mit Blick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung auch zu einer rechtlichen Unzulässigkeit zumindest bestimmter Regelungen führt.

Hinweis: Ausdrücklich nicht zum Gegenstand unseres Gutachtens gehört die Frage zur grundlegenden Verfassungsgemäßheit des im BEHG ausgestalteten nationalen Emissionshandelssystems. Hieran wurden bereits im Gesetzgebungsprozess Zweifel geäußert, während einzelne Stimmen von einer Verfassungsgemäßheit ausgehen.⁴ Als verfassungswidrig wurde hierbei angesehen, dass es sich bei dem nationalen Emissionshandel in der ersten Phase bis 2025 nicht um ein klassisches Handelssystem handelt, bei dem die Preisbildung dem Markt überlassen bleibt, da die Preise bereits durch das Gesetz selbst festgelegt werden. Somit gehen Stimmen in der Literatur zumindest hinsichtlich der ersten Phase davon aus,

⁴ Siehe z.B. Vollmer, Das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG), NUR 2020, S. 237ff., a.A. UBA, 04/2022 Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG).

dass es sich bei dem festgesetzten Preis eher um eine Gebühr oder um eine Besteuerung handelt. Beides könnte gegebenenfalls den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich einer Gebühr oder einer Steuer nicht gerecht werden.

I. Widersprüchlichkeiten im BEHG in Bezug auf biogene Brennstoffe

Augenscheinlich ist, dass das BEHG zwar vom Zweck her auf die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen ausgerichtet scheint, dennoch biogene Brennstoffe einbezieht. Fraglich ist, ob das BEHG daher bereits durch diese Einbeziehung biogener Brennstoffe in sich widersprüchlich ist. Widersprüchlich könnte das BEHG insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen zu § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG im Entwurf der Bundesregierung vom 5.8.2022 sein, sofern damit (mittelbar) biogene Brennstoffe mit fossilen Brennstoffen gleichsetzt und gleichbehandelt werden. Rechtlich entscheidend wäre indes, ob diese (politische) Widersprüchlichkeit rechtliche Auswirkungen hat. Maßstab ist daher, ob eine etwaige (politische) Widersprüchlichkeit eine Rechtswidrigkeit zumindest bestimmter Regelungen im BEHG indiziert.

II. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG lässt sich ableiten, dass es zur inhaltlichen Klarheit von Normen gehört, dass diese in sich widerspruchsfrei sind.⁵ Zum Prinzip der Widerspruchsfreiheit gehören auch die Prinzipien der Normenbestimmtheit und Normenklarheit. Aus diesen ergibt sich allgemein, dass Normen ihren Regelungsgehalt nicht verschleiern dürfen und für den Normadressaten – zumindest im Wege der Auslegung – verständlich sein müssen.⁶ Wenn demnach eine gesetzliche Regelung ihren wirklichen Gehalt nicht zum Ausdruck bringt, wenn sie missverständlich oder irreführend ist, oder wenn das Gesetz in sich widerspruchsvoll ist, kann es wegen Widerspruchs mit dem Rechtsstaatsprinzip sogar nichtig sein.⁷

Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts⁸ verpflichtet das Rechtsstaatsprinzip alle rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, die Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen. Im Falle eines Zusammentreffens widersprüchlicher Regelungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Rang, der Zeitenfolge und der Spezialität der Regelungen, welche der einen Widerspruch begründenden Regelungen zu weichen hat.

⁵ BVerfG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 = BVerfGE 1, 14 ff. (45); 17, 306 ff. (314); 25, 216 ff. (227); Sommermann, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, 7. Aufl., 2018, Art. 20 Rn. 298.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 14.02.1978 - 2 BvR 406/77 - BVerfGE 47, 239 (247), siehe hierzu auch zusammenfassend: Britz, 70 Jahre BVerfG: (K)eine Torte?, jM 2021, 475, 476.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 07.04.1964 - 1 BvL 12/63 - BVerfGE 17, 306 (318).

⁸ BVerfG, Urt. v. 7. 5. 1998 - 2 BvR 1991/95 und 2004/95, BVerfGE 98, 106 = NJW 1998, 2341 = NVwZ 1998, 947 und BVerfGE 98, 83 = NJW 1998, 2346 = NVwZ 1998, 947.

Das Bundesverfassungsgericht sieht diese an den Gesetzgeber adressierte Pflicht zur Widerspruchsfreiheit zwar insbesondere bei einfachen Sachverhalten verortet.⁹ Dies darf jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass der Gesetzgeber bei gesteigerter Komplexität nachlässiger werden darf. Das Gegenteil muss hier greifen: Je schwerwiegendere Auswirkungen ein Gesetz hat, desto höher sind die Anforderungen an die Gesetzesbestimmtheit und -klarheit.¹⁰ Zwar wird in der Kommentarliteratur vertreten, dass Widerspruchsfreiheit nur bedeute, dass die Normen bzw. die Rechtsordnung keine sich widersprechenden Verhaltensbefehle an den Normadressaten enthalten dürfen. Hieraus würde sich ergeben, dass weitergehende Anforderungen im Sinne von Systemgerechtigkeit, Kohärenz und Rationalität deshalb mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung nicht begründet werden könnten.¹¹ Dies greift jedoch – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe nachfolgend) – zu kurz. Richtig ist zwar, dass der sich aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelte Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, darauf bezieht, dass der Bürger einander widersprechenden Normbefehlen unterschiedlicher Gesetzgeber ausgesetzt wird.¹² Zudem folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass ein Widerspruch, bei dem Normadressaten also gegenläufige Vorschriften erreichen, nur bei einem echten Normwiderspruch gegeben sei, also dann, wenn der vermeintliche Widerspruch durch Auslegung und Kollisionsregeln nicht zu beheben ist.¹³

Bei Regelungen unterschiedlicher Gesetzgeber, also bei widersprüchlicher Landes- und Bundesgesetzgebung vermögen also Vorrang- bzw. Kollisionsregeln einen Widerspruch auflösen. Dies erschiene gerade bei einem *In-sich-Widerspruch* in einem Gesetz nicht möglich. Wenn also grundsätzlich eine innere Widerspruchsfreiheit innerhalb der Rechtsordnung verfassungsrechtlich geboten erscheint, so gilt dies *a maiore ad minus* auch für die inhaltliche Klarheit und Widerspruchsfreiheit innerhalb eines Gesetzes.¹⁴ Dies schließt ein, dass Regelungen auch *in sich* nicht gegenläufig sein dürfen.

III. Politische Widersprüchlichkeit des BEHG und verfassungsrechtliche Widerspruchsfreiheit

Unter Berücksichtigung des oben skizzierten Prinzips der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung ist zu untersuchen, ob im Regelungssystem des BEHG – insbesondere bezogen auf die Maßgaben der beabsichtigten Novelle des BEHG – derartige Widersprüche zu identifizieren sind.

⁹ BVerfG, NJW 1964, 1219.

¹⁰ Britz, 70 Jahre BVerfG: (K)eine Torte?, jM 2021, 475, 476.

¹¹ So: Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 20, Rn. 56 m.w.N.

¹² BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015 – 2 BvL 1/12 –, BVerfGE 141, 1-56 (LT 1-5), Rn. 81 (juris).

¹³ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. Januar 2011 – 1 BvR 3222/09 –, BVerfGK 18, 328-342, Rn. 35 (juris) m.V.a. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 20 Rn. 63 m.w.N.

¹⁴ Siehe auch: BVerfG, NJW 1964, 1219.

III.1 Offensichtliche Widersprüche im BEHG

Vorliegend enthält das BEHG keine Regelung, die etwas verlangt, was nach einem anderen Teil des Gesetzes jedoch unmöglich wäre.¹⁵ Das Gesetz enthält damit keinen inneren Widerspruch, wie ihn das bislang vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeitete Prinzip der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung dem Grunde nach verlangt. Normadressaten können grundsätzlich klar erkennen, was von ihnen verlangt wird bzw. welche Rechte und Pflichten sie haben. Berücksichtigt man also oben dargelegte Kriterien zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, erscheint das BEHG zunächst nicht offensichtlich widersprüchlich. Im Gegenteil: Vorliegend ließe sich anführen, dass das BEHG auch hinsichtlich der untersuchten Normen der Änderungsentwürfs (weitgehend) in sich klar und eindeutig erscheint. Der Normadressat wird nicht mit gegenläufigen Regeln konfrontiert.

III.2 Widersprüchliche Einbeziehung von biogenen Brennstoffen in das BEHG

Fraglich ist aber, ob das BEHG hinsichtlich der Einbeziehung biogener Brennstoffe mit Blick auf seinen Sinn und Zweck widersprüchlich ist. Zwar mag es auf den ersten Blick so aussehen, als bestünde das übergeordnete Ziel des BEHG darin, den Ausstoß von sämtlichem CO₂ durch eine Bepreisung zu verringern. Ausweislich des Gesetzeszwecks des BEHG in § 1 S. 1 BEHG geht es jedoch zunächst (nur) darum, die Grundlagen für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus bestimmten Brennstoffen zu schaffen und für eine Bepreisung dieser Emissionen zu sorgen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind.

Brennstoffe und ihre Emission werden in § 1 S. 1 BEHG zunächst allgemein aufgeführt und nicht weiter eingegrenzt. Hiernach wären alle Brennstoffe und ihre Emissionen erfasst. Was unter Brennstoffemissionen zu verstehen ist, wird jedoch durch § 3 Nr. 1 BEHG mit Verweis auf Anhang 1 definiert und zudem der Anwendungsbereich des BEHG durch § 2 BEHG konturiert. Durch § 1 S. 2 BEHG wird der Zweck des durch das Gesetz eingerichteten Emissionshandelssystem zudem weiter *begrifflich* konkretisiert. Dessen Zweck ist nach dem Wortlaut die Bepreisung *fossiler* Treibhausgasemissionen. Es bestehen keine Zweifel, dass Satz 1 und Satz 2 als Einheit betrachtet werden müssen.

Mit der Ziel-/Zwecksetzung des § 1 BEHG besagt der Gesetzgeber folglich, dass er im BEHG dem Grunde nach nur bestimmte Adressaten belasten will, nämlich diejenigen, die fossile Treibhausgasemission verursachen. Da auch nachhaltige biogene Brennstoffe undifferenziert einbezogen werden und in den Fällen des § 7 Abs. 4 Nr. 2 lit. aa) und bb) BEHG völlig unterschiedslos wie fossile Brennstoffe angesehen werden, könnte hierin ein Widerspruch zwischen Zwecksetzung und konkreter Ausformung im BEHG bestehen.

¹⁵ So war jedoch der der Entscheidung BVerfG, NJW 1964, 1219, beck-online zugrundeliegende Sachverhalt.

III.3 Vergleich fossiler und biogener Brennstoffe

Zunächst ist zu bedenken, dass auch biogene Brennstoffe begrifflich Brennstoffe darstellen. Auch die Verbrennung biogener Brennstoffe führt unweigerlich zu einem CO₂-Ausstoß. D.h. auch biogene Brennstoffe verursachen Treibhausgase, deren Ausstoß reglementiert und im Ergebnis bis 2050 auf das Niveau von Netto-Null reduziert werden soll.

Mit Blick auf die Auswirkungen von Treibhausgasemissionen auf den Klimawandel scheint es daher auf den ersten Blick unerheblich, aus welcher Quelle Treibhausgasemissionen stammen. Dies könnte dafür sprechen, biogene Brennstoffemissionen wie fossile Brennstoffemissionen zu behandeln. Ein „Gleichklang“ bzw. eine Gleichwertigkeit (bzw. Gleich-„Schädlichkeit“) fossiler und biogener Treibhausgasemissionen liegt jedoch bei genauer Betrachtung nicht vor:

Grundsätzlich werden biogene Brennstoffe – insbesondere auch aus Anbaubiomasse – als klimaneutral verstanden. Die Bedeutung von Biokraftstoffen für die Verminderung von Treibhausgasemissionen und der damit einhergehenden Wirkung mit Blick auf die Ziele der Klimagesetzgebung sind daher durchweg anerkannt. Das bei ihrer Verbrennung freigesetzte CO₂ gilt als „biogenes CO₂“ klimaneutral, da bei der Verbrennung von Biokraftstoffen – anders als bei fossilen Kraftstoffen – nur so viel CO₂ abgegeben wird, wie die Pflanzen während ihres Wachstums aus der Atmosphäre gebunden haben. So führt die Verbrennung von Biomasse dazu, dass ein neutraler CO₂-Kreislauf entsteht. Damit sind biogene Brennstoffe grundsätzlich nicht vergleichbar mit fossilen Brennstoffen. Es ist daher geboten, biogene Brennstoffe von fossilen Brennstoffen und den bei ihrer Verbrennung entstehenden fossilen Treibhausgasemissionen (siehe § 1 S. 2 BEHG) zu unterscheiden.

Zwar darf nicht verkannt werden, dass nachhaltige biogene Brennstoffe durch das BEHG (und auch noch nach dem vorliegenden Entwurf für eine Novelle des BEHG) durch die Anwendung eines Null-Emissionsfaktors grundsätzlich anders behandelt werden als fossile Brennstoffe. Festzuhalten ist dennoch, dass der Gesetzgeber mit Blick auf die grundsätzliche Einbeziehung keine Unterscheidung von biogenen Treibhausgasemissionen und fossilen Treibhausgasemissionen bei Überschreitung der Obergrenze nach § 13 Abs. 1 der 38. BImSchV macht. Dies erscheint widersprüchlich, wenn man bedenkt, dass diese Emissionen unterschiedlich zu betrachten sind. **Zudem bezweckt das BEHG mit dem nEHS nach dem Wortlaut die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen. In dieses System passen die biogenen Brennstoffe nicht. Deren Einbeziehung ist demnach nach Sinn und Zweck des Gesetzes widersprüchlich.**

So werden im Ergebnis sämtliche biogenen Brennstoffe tatsächlich unterschiedslos wie fossile Brennstoffe behandelt, wenn die festgesetzte Obergrenze gem. § 13 der 38. BImSchV überschritten wird bzw. wenn indirekte Landnutzungsänderungen mit ihnen verbunden sind. Durch die Einbeziehung von § 13 der 38. BImSchV, aus der sich eine Obergrenze für die Anrechenbarkeit von *Biokraftstoffen* aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen ergibt, sieht der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BEHG nun eine Ausdehnung der Obergrenze von 4,4 % auf sämtliche

biomassebasierten Brennstoffemissionen vor. Darüber hinaus gehende biomassebasierte Brennstoffe werden demnach nach dem BEHG bepreist.

Durch diese Gleichbehandlung wird der aus Gründen des Klimaschutzes gebotene Vorrang von biogenen Brennstoffen – mindestens jedenfalls deren Freistellung vom CO₂-Preis – eingegeben. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der vom BEHG verkörperte Zweck (zumindest in einem relevanten Maße) konterkariert wird. Durch das BEHG wird politisch die Nachhaltigkeit und Klimaneutralität der biogenen Brennstoffe aufgeweicht und deren Möglichkeit, ihren wesentlichen Anteil an der Treibhausgasminimierung zu leisten, erschwert. Der übergeordnete Zweck des BEHG als Teilstück des Klimapakets der Bundesregierung lässt sich schließlich nur erreichen, wenn die biogenen Brennstoffe ihren wesentlichen Anteil an der Netto-CO₂-Minderung leisten.

Teile der Politik scheinen sich hier von ihrer eigenen politischen Wertung leiten zu lassen, dass biogene Brennstoffe neuerdings kritisch zu sehen seien und nur unter ganz begrenzten Ausnahmen noch verwendet werden dürfen.

III.4 Bedeutung der Treibhausgasminderung durch biogene Brennstoffe

Der Gesetzgeber impliziert vorliegend die grundsätzliche Haltung, wonach durch Biokraftstoffe negative Effekte und Nutzungskonkurrenzen zu anderen Sektoren zu besorgen seien. Die Ratio hinter der Einbeziehung mag pauschal betrachtet darin liegen, dass Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse in den letzten Jahren zunehmend in die Kritik geraten sind. Hauptkritikpunkte sind die mit diesen Brennstoffen in Verbindung gebrachten negativen Klimawirkungen wegen indirekter Landnutzungsänderungen, die Konkurrenz zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion angesichts einer steigenden Weltbevölkerung bei beschränkten Flächenpotenzialen und auch die negativen Folgen intensiver Landwirtschaft. Aus diesem Grund ist die Anrechenbarkeit dieser Kraftstoffe mittlerweile regulativ in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und deren nationale Umsetzung, der Treibhausgasminierungsquote, begrenzt.¹⁶

Für die Bedeutung von biogenen Brennstoffen spricht zudem, dass anbaubiomassebasierte Biokraftstoffe und abfall-/reststoffbasierte Biokraftstoffe (gemäß Anhang IX Teil B der RED II) die günstigsten Erfüllungsoptionen in Bezug auf die THG-Vermeidungskosten [EUR/t CO₂, äq.] aufweisen. Nachhaltige Biokraftstoffe wie Bioethanol oder Biodiesel leisten bereits seit einigen Jahren einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgung. Amtlichen Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zufolge wurden durch nachhaltig zertifizierte Biokraftstoffe im Jahr 2020 ca. 13,2 Mio. T CO₂, äq. allein in Deutschland eingespart.¹⁷ Damit stellen sie seit vielen Jahren belegbar den mit Abstand größten Beitrag zur THG-Minderung im Straßenverkehr dar.

¹⁶ Siehe: UBA, CLIMATE CHANGE 27/2022, Zwischenbericht: Die Rolle der CO₂-Bepreisung im Instrumentenmix für die Transformation im Verkehrssektor.

¹⁷ https://www.ble.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/211216_Biokraftstoffe.html (zuletzt abgerufen am 16.10.2022).

III.5 Unzulässige Vermischung und Transfer von 38. BImSchV und BEHG

Politisch widersprüchlich ist der Gesetzentwurf zur Änderung des BEHG zudem hinsichtlich der Übertragung der Obergrenze aus § 13 Abs. 1 der 38. BImSchV für Biokraftstoffe auf sämtliche biomassebasierten biogenen Brennstoffe in § 7 Abs. 4 Nr. 2 lit. aa) BEHG.

Während § 13 Abs. 1 der 38. BImSchV eine Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen von 4,4 % definiert, wird diese Obergrenze nun mit der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 4 Nr. 2 lit. aa) BEHG auch auf sonstige aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen produzierte biogene Brennstoffe ausgeweitet. Auch hierin lässt sich eine Widersprüchlichkeit feststellen. Der Zweck der Obergrenze in § 13 Abs. 1 der 38. BImSchV ist ein anderer als der Zweck des BEHG, wenn gleich sich sowohl die 38. BImSchV als auch das BEHG mit der Minderung von Treibhausgasemissionen befassen.

Die 38. BImSchV regelt Modalitäten zur Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor. Das BEHG hingegen will fossile CO₂-Emissionen bepreisen. So regelt die 38. BImSchV Anrechnungsfragen und trifft Festlegungen für Ober- und Untergrenzen, während das BEHG ein Emissionshandelssystem für fossile Treibhausgasemissionen einrichtet. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung überträgt folglich eine Regelung aus einem anderen Regelungsbereich mit einer anderen Perspektive und einem eigenen System in das BEHG. Zwar mögen auf den ersten Blick die 38. BImSchV und das BEHG die Reduktion von Treibhausgasen in den Blick nehmen, doch handelt es sich um unterschiedliche Regelungsbereiche und Systeme, die funktional und rechtlich getrennt bleiben müssen.

Zu berücksichtigen ist zudem Folgendes: Während grundsätzlich für Biokraftstoffe Quotenhandelsverträge zwischen Quotenverpflichteten zu den Obergrenzen nach den §§ 13, 13a und 13b der 38. BImSchV möglich sind, gilt dies für andere biogene Brennstoffe nicht. Inverkehrbringer im Sinne des BEHG werden für sämtliche von Ihnen in Verkehr gebrachten biogenen Brennstoffe aus Anbaubiomasse über diese Obergrenze der CO₂-Bepreisung unterworfen. Auch hieran ist eine politische Widersprüchlichkeit zu erkennen.

III.6 Zwischenergebnis

Wenn der Gesetzgeber Regeln schafft, die einem Ziel verpflichtet sind und er weitere Regeln schafft, die diese Zielerreichung erschweren, wird man zwar nicht von einem unmittelbaren Verstoß gegen das Prinzip bzw. Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung ausgehen können. Dennoch ist dem Gesetzgeber (zumindest) eine politische Widersprüchlichkeit anzulasten. Von einer derartigen politischen Widersprüchlichkeit ist beim BEHG und dem Entwurf zu dessen Änderung in Bezug auf die Regelungen zu biogenen Brennstoffen auszugehen.

Zu klären ist nachfolgend, ob sich aus der vorliegend identifizierten politischen Widersprüchlichkeit des BEHG ergibt, dass hierin auch ein verfassungsrechtlich bedenklicher Verstoß gegen das Gebot der Widerspruchsfreiheit als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG vorliegt.

IV. Folgen der politischen Widersprüchlichkeit mit Blick auf das verfassungsrechtliche Prinzip der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung

Zwar wird dem Gesetzgeber eine umfangreiche (politische) Einschätzungsprärogative zuzugestehen sein, hinsichtlich dessen, wie er einen Sachverhalt gesetzlich würdigt und wie er die gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der jeweiligen politischen Überzeugung ausgestaltet. Zudem mag dem verständigen Gesetzgeber zugutegehalten werden, dass es mit zunehmender Komplexität, Ausdifferenzierung und Dichte rechtlicher Regelungen immer schwieriger wird, die Rechtsordnung völlig widerspruchsfrei zu halten. Dies muss erst recht für die politische Ebene gelten. Es erschiene womöglich überzogen, würde man vom Gesetzgeber verlangen, in allen Fällen sämtliche (politischen) Unklarheiten und Zweifel von vornherein auszuschließen. Vom Gesetzgeber ist jedoch zu verlangen, dass dieser wenigstens seinen Grundgedanken, also das Ziel seines gesetzgeberischen Wollens, deutlich macht und dann entsprechend stringent verfolgt.¹⁸ Dies muss auch im Hinblick auf politische Widersprüchlichkeiten gelten.

Politische Widersprüchlichkeiten wiegen umso schwerer und „infizieren“ damit auch die Rechtsordnung, je enger der sie betreffende politische Rahmen ist und je gewichtiger das durch die Politik eigentlich verfolgte Ziel zu werten ist. Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt ließe sich folgendes anmerken: Der Klimaschutz und die nationalen Verpflichtungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sind erkennbar für den Gesetzgeber von großer Bedeutung und zudem sehr eng umgrenzt. Die Zielerreichung setzt neben immensen gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen auch darauf, dass der sie befördernde gesetzliche Rahmen in sich politisch widerspruchsfrei ist. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Klimaneutralität – wie dies auch vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands und dem hierfür verabschiedeten Klimapaketes und dem BEHG zum Ausdruck kommt –, besteht ein verschärfter Maßstab, der den Gesetzgeber dazu zwingt, sorgfältig und auch politisch widerspruchsfrei vorzugehen.

Vor dem Hintergrund dieses Rahmens für die gesetzgeberische Gestaltung ist es unseres Erachtens auch rechtlich unzulässig, mit der Novelle des BEHG Regelungen zur Einbeziehung biogener Brennstoffe zu schaffen, die inhaltlich dem ausdrücklichen Zweck des BEHG widersprechen. Mit der beabsichtigten, strengeren Bepreisung von biogenen Brennstoffen liegt ein Wertungswiderspruch in dem Gesetz selbst vor, gleichermaßen ein grundsätzlicher Verstoß gegen die politische Grundidee des BEHG. Hiervon ist vorliegend schon hinsichtlich der Einbeziehung biogener Brennstoffe in das BEHG, und der (weitgehenden) Gleichbehandlung biogener Emissionen mit fossilen Emissionen in Verknüpfung der Treibhausgasminde rung durch biogene Brennstoffe, auszugehen.

¹⁸ Vgl. BVerfG, NJW 1964, 1219, beck-online.

Mit der (weitgehenden) Gleichbehandlung von biogenen mit fossilen Brennstoffen, wie sie sich spätestens mit dem beabsichtigten Änderungsgesetz realisieren würde, liegt ein Widerspruch zwischen gesetzlicher Zwecksetzung und instrumenteller Ausgestaltung im BEHG vor. Dieser – an sich politisch motivierte und angelegte – Widerspruch verdichtet sich unseres Erachtens zu einem Verstoß gegen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Es ist unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gut vertretbar, in der politischen Widersprüchlichkeit des BEHG auch einen verfassungsrechtlichen Verstoß gegen die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung zu sehen. Eine konkrete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einer vergleichbaren Konstellation liegt zwar noch nicht vor, den Betroffenen ist aber eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Novelle des BEHG, sollte diese sich in Bezug auf den Umgang mit biogenen Brennstoffen realisieren, zu empfehlen.

Berlin, den 17.10.2022

gez.

Stefan Kopp-Assenmacher
Rechtsanwalt

gez.

Dirk Buchsteiner
Rechtsanwalt